

Eintrag: 03102123 Bq

3/2/23
h

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.09.2022

Entwicklung der Strompreise in Hessen

Drucksache 20/9193

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer TV-Sendung berichtete die Inhaberin einer Bäckereikette, dass sich die Stromkosten ihres Betriebes seit Beginn der Energiekrise fast verzehnfacht haben. Auch andere Medien berichteten über massive Preissteigerungen – ebenfalls teilweise auf das mehr als Zehnfache. Der Hessische Wirtschaftsminister stellte fest, dass die „Energimärkte außer Rand und Band“ geraten seien und die aktuelle Energiekrise wirtschaftlich deutlich schwieriger werden wird als etwa die durch die Corona-Pandemie verursachte Krise (https://www.focus.de/politik/deutschland/tv-kolumne-hart-aber-fair-habeck-und-die-atomindustrie-alles-ein-grosses-missverstaendnis-id_145720172.html).

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland ist es erforderlich, die erforderlichen Mengen auf dem Weltmarkt zu beschaffen. Dies hat Auswirkungen auf die Preise am Day-Ahead-Markt sowie für Terminkontrakte. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Abschlussberichts der Expertenkommission Gas und Wärme umfassende Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von Letztverbrauchern erarbeitet. Mit Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen werden für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen die Preise gedeckelt. Ziel ist es, die Energiekosten bezahlbar zu halten und zugleich eine sichere Versorgung mit Gas und Strom zu gewährleisten, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Industrie und Mittelstand möglichst gut durch diese Krise kommen. Hierfür hat die Bundesregierung das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) beschlossen.

Die Landesregierung hat die Probleme der Unternehmen aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten im Blick und großes Verständnis für deren Situation – insbesondere im produzierenden Gewerbe wie dem Bäckerhandwerk. Klar ist aber auch: Energie wird absehbar nicht mehr so billig sein wie vor dem Ukraine-Krieg. In einem rohstoffarmen Land wie Deutschland muss daher Energieeffizienz eine zentrale Kompetenz der Wirtschaft werden. Damit die Transformation der Wirtschaft in möglichst vielen Unternehmen gelingt, unterstützt der Staat durch gezielte, finanzielle Hilfen. Die Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen sind Instrumente des Bundes, die den Übergang abfedern. Zusätzlich wird das Land Hessen in dieser Energiekrise insbesondere

kleinen und mittleren Unternehmen helfen. Hierfür stehen Bürgschaften, das Energie-Mikrodarlehen und - in Kürze - ein Härtefallfonds von Bund und Land bereit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Entwicklung des Strompreises erwartet die Landesregierung in Hessen für private Verbraucher für 2022 und 2023 (ausgehend von gleichem Verbrauch und den im Dezember 2021 gültigen Tarifen)?

Die Landesregierung erstellt keine Prognosen zur zukünftigen Entwicklung der Strompreise für Haushalts-, Gewerbe- oder Industriekunden. Auch wenn der Börsenstrompreis an der Energiebörse EEX in Leipzig seit seinem Höchststand im August 2022 sowohl am Spot- und Terminmarkt stark gesunken ist, dürfte der Endverbraucherpreis im Durchschnitt des Jahres 2022 oberhalb von 40 Cent/kWh liegen. Dies erklärt sich dadurch, dass die Energieversorger den überwiegenden Teil ihrer benötigten Strommengen über längerfristige Lieferverträge am Terminmarkt mit einer Vorlaufzeit von mehreren Jahren beschaffen und Preisänderungen am Großhandelsmarkt damit erst mit einer zeitlichen Verzögerung bei den Verbrauchern ankommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Endverbraucherpreis neben dem Großhandelspreis weitere Komponenten wie die Netzentgelte sowie Steuern und Umlagen beinhaltet. Um die Belastungen der sprunghaft gestiegenen Strompreise für private Verbraucher und die Unternehmen zu begrenzen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern, hat die Bundesregierung im Jahr 2022 die EEG-Umlage komplett gestrichen und Gas-, Wärme und Strompreisbremsen zum März 2023 beschlossen, welche rückwirkend auch für Januar und Februar 2023 gelten werden. Die Preisbremsen gelten für das gesamte Jahr 2023 und können bis zum April 2024 verlängert werden. Die Strompreisbremse sieht für private Verbraucher einen Bruttostrompreis von 40 Cent/kWh für ein Grundkontingent von 80 Prozent vor, dem die Jahresverbrauchsprognose aus der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde gelegt wird. Um Anreize zum Energiesparen zu wahren, müssen die privaten Verbraucher oberhalb dieses Grundkontingents den vollen Marktpreis entrichten.

(Hinweis: Im Dezember 2021 betrug der durchschnittliche Strompreis am Großhandelsmarkt rund 22,1 Cent/kWh)

Frage 2. Welche Entwicklung des Strompreises erwartet die Landesregierung in Hessen für gewerbliche Verbraucher für 2022 und 2023 (ausgehend von gleichem Verbrauch und den im Dezember 2021 gültigen Tarifen)?

Für die Mehrheit der gewerblichen Kunden werden dieselben Bedingungen der Strompreisbremse gelten wie für private Verbraucher. Für große gewerbliche und industrielle

Verbraucher sieht die Strompreisbremse hingegen eine Begrenzung des Nettostrompreises auf 13 Cent/kWh vor. Diese Begrenzung gilt für ein Grundkontingent von 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Anders als bei privaten Verbrauchern und kleineren Gewerbekunden wäre für diese Verbrauchergruppe eine Begrenzung des Bruttostrompreises aufgrund der teils großen Unterschiede zwischen den zu zahlenden staatlich induzierten Preisbestandteilen nicht zielführend.

Frage 3. Welcher prozentuale Anteil privater Haushalte wird nach Einschätzung der Landesregierung mit den unter 1. genannten Tarifen finanziell überfordert, d.h. ggf. auf Dauer nicht zahlungsfähig sein?

Die Landesregierung hat angekündigt, aufgrund der steigenden Energiekosten in Not geratene Bürgerinnen und Bürger mit einem eigenen Hilfsprogramm zu unterstützen. Das Programm mit dem Titel „Hessen steht zusammen – Gemeinsam die Folgen des Krieges gegen die Ukraine bewältigen“ soll die angekündigten Hilfen des Bundes ergänzen. Das Hilfsprogramm „Hessen steht zusammen“ umfasst u.a.:

- o einen Energie-Härtefallfonds für Menschen, denen Energiesperren drohen, und
- o die Stärkung von Beratungsstrukturen der Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungen und Energieberatungen, um Menschen beim Bewältigen der Krise zu helfen.

Frage 4. Welcher prozentuale Anteil gewerblicher Verbraucher wird nach Einschätzung der Landesregierung mit den unter 2. genannten Tarifen finanziell überfordert, d.h. ggf. auf Dauer nicht zahlungsfähig sein?

Die Landesregierung hat keine Zahlen diesbezüglich und stellt dazu auch keine Prognosen auf. Um eine Überforderung der gewerblichen Verbraucher zu verhindern, hat die Bundesregierung Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen zum 1. März 2023 eingeführt, die rückwirkend auch für Januar und Februar 2023 gelten (siehe auch Antworten zu Fragen 1 und 2). Weiterhin stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für bundesweite Härtefallhilfen Finanzmittel zur Verfügung, um kleine und mittlere Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, zu unterstützen. Einzelheiten werden zurzeit in den Bundesländern erarbeitet. Mit diesem Instrument können die gewerblichen Verbraucher zusätzlich zu den Energiepreisbremsen unterstützt werden.

Zusätzlich hat das Land Hessen gemeinsam mit der WIBank kurzfristig das Förderkreditprogramm „Energie-Mikrodarlehen Hessen (EMDH)“ aufgelegt, das folgende Eckpunkte enthält:

- Begünstigte sind natürliche Personen, die das Darlehen in ihr Kleinunternehmen einbringen.

- Das Unternehmen hat maximal 50 Beschäftigte und Energiekosten i.H.v. von mindestens 1% des Umsatzes im Referenzjahr 2021. Es werden alle Energieträger einschließlich Fernwärme berücksichtigt, aber keine Treibstoffe.
- Die Kreditlaufzeit beträgt 7 Jahre, davon sind 2 Jahre tilgungsfrei.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 €, maximal aber das Fünffache der jährlichen Energiekosten und maximal 15% des Umsatzes im Referenzjahr 2021.
- Der Zinssatz beträgt 4 % und ist fest über die gesamte Laufzeit.

Frage 5. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die Entwicklung der Strompreise zu beeinflussen bzw. deren Folgen zu mindern?

Die Bundesregierung hat eine weitreichende Gas- und Strompreisbremse beschlossen (siehe auch Antworten zu Fragen 1 und 2). Die Bundes- und die Landesregierung verfolgen zudem das Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern konsequent zu reduzieren und den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran zu bringen. Gleichzeitig wird es darauf ankommen, Energie effizient einzusetzen und den Verbrauch insgesamt zu reduzieren. Dieser Weg ist entscheidend, um die Energiekosten spürbar und dauerhaft zu verringern.

Frage 6. Welche der unter 5. aufgeführten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Landes liegen?

Die Landesregierung fördert Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz beispielsweise über die Energierichtlinie oder die Kommunalrichtlinie (Energie) und treibt den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran. Einen weiteren Beitrag zur Senkung der Energiepreise und damit letztlich auch zur Senkung der Strompreise leistet der effiziente und sparsame Umgang mit Energie. Daher hat die Landesregierung bereits frühzeitig eine entsprechende Energiesparhotline für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger eingerichtet, informiert über die Energiesparkampagne www.hessen-spart-Energie.de über kleine und große Energiesparmaßnahmen und hat zusätzlich selbst umfangreiche Maßnahmen zur Einsparung in landeseigenen Immobilien getroffen.

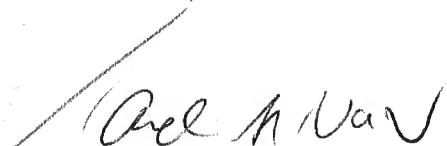
Die Gesetzgebungskompetenz für das Strommarktdesign insgesamt obliegt ausschließlich dem Bund.

Frage 7. Welche Initiativen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um die Umsetzung der unter 5. aufgeführten Maßnahmen zu fördern, die außerhalb der Zuständigkeit des Landes liegen?

Die Landesregierung hat das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Gas- und Strompreisbremse aktiv und konstruktiv begleitet. Der bundesgesetzlich geregelte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Hessen durch flankierende Maßnahmen

und Programme der Landesregierung unterstützt. Dazu gehören auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes z. B. die Förderung innovativer Energietechnologien, die Unterstützung der Kommunen im Hinblick auf die Akzeptanz für entsprechende Ausbauprojekte vor Ort sowie vielfältige Informations- und Beratungsangebote.

Wiesbaden, 30. Januar 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', written over a diagonal line.

Tarek Al-Wazir
Staatsminister